



### 1.2.2 Erstellung der Lohnabrechnung

Frau Schubert erstellt mithilfe der Angaben aus der Lohnsteuerkarte und einer Lohnsteuertabelle die Lohnabrechnung für Herrn Rohrmoser:

Lohn/ Gehalt bis €*	Abzüge an Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag (SoLZ) und Kirchensteuer (8%, 9%)															
	I – VI				I, II, III, IV											
	ohne Kinderfreibeträge				mit Zahl der Kinderfreibeträge ...											
	SoLZ	8%	9%	0,5	1	1,5	2	SoLZ	8%	9%	SoLZ	8%	9%			
3 299,99	355,83	18,52	28,48	31,95	18,08	23,41	28,30	12,76	18,55	20,88	2,20	13,84	15,57	—	9,38	10,55
3 302,99	355,83	18,52	28,48	32,02	18,14	23,48	28,41	12,80	18,62	20,95	2,26	13,98	15,64	9,44	10,62	



Einfacher und komfortabler ist die Lohn- und Gehaltsabrechnung mithilfe einer speziellen Software.

Lohnabrechnung für Sebastian Rohrmoser:	
Bruttolohn	3.300,00 €
<b>Steuern</b>	
- Lohnsteuer	355,83 €
- Kirchensteuer	9,44 €
- Solidaritätszuschlag	0,00 €
<b>Sozialversicherung</b>	
- Rentenvers.	328,35 €
- Arbeitslosenvers.	69,30 €
- Pflegevers.	28,05 €
- Krankenvers.	262,35 €
Nettolohn	2.246,68 €

<sup>1</sup> bei kinderlosen Arbeitnehmern:  
1,95% { 1,10%  
0,85%

Frau Schubert entnimmt der Lohnsteuerkarte von Herrn Rohrmoser, dass er in die Steuerklasse III eingereiht und römisch-katholisch ist sowie zwei Kinder hat. Der Bruttolohn beträgt 3.300,00 Euro. Deshalb sieht Frau Schubert in der Lohnsteuertabelle zunächst zur Spalte „Lohn/Gehalt bis“ und geht dort zur Zeile „3.302,99“. Spalte zwei gibt die „Steuerklasse“ an und in Spalte drei steht die entsprechende „Lohnsteuer“. Da Herr Rohrmoser in die Steuerklasse III eingereiht ist, ergibt sich für ihn ein Lohnsteuerabzug von **355,83 Euro**.

Für die Ermittlung der Höhe der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags ist die Anzahl der Kinderfreibeträge von Bedeutung, da sich damit diese Steuerschulden vermindern. Auf der Lohnsteuerkarte ist vermerkt, dass Herr Rohrmoser zwei Kinder hat. Deshalb sieht Frau Schubert in der ersten Zeile der Lohnsteuertabelle, wo die Zahl der Kinderfreibeträge angegeben ist. In der Spalte „mit 2,0 Kinderfreibeträgen“ sind drei Unter-spalten zu finden. Frau Schubert benötigt die Spalte „SoLZ“ für den Solidaritätszuschlag und die Spalte „Kirchensteuer 8 %“, da die Kirchensteuer für das Bundesland Bayern erhoben wird. Die Höhe der Steuern ergibt sich aus dem Schnittpunkt dieser Spalten mit der Zeile der Lohnsteuer. In diesem konkreten Fall ergibt sich ein Kirchensteuerabzug von **9,44 Euro** und **0,00 Euro** für den Solidaritätszuschlag.

Einfacher ist die Ermittlung der Steuerabzüge mit spezieller PC-Software oder auch im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), wo es einen interaktiven Steuerrechner gibt.

Neben den Steuerabzügen muss Frau Schubert von jedem Mitarbeiter die Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Hier eine Übersicht der Beitrags-sätze für das Jahr 2007 (**Gesamt/Arbeitnehmeranteil/Arbeitgeberanteil**):

Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung
15,0 % { 7,05 % 7,95 %	19,9 % { 9,95 % 9,95 %	4,2 % { 2,1 % 2,1 %	1,7 % <sup>1</sup> { 0,85 % 0,85 %

Für Herrn Rohrmoser ergeben sich damit bei einem Bruttolohn von 3.300,00 Euro folgende Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil):

Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung
7,95 %	9,95 %	2,1 %	0,85 %
262,35 €	328,35 €	69,30 €	28,05 €